

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 22. März 2018
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.755

Zollikofen/Rütti LANAT, Molkereistrasse 23, Instandsetzungen und betriebliche Anpassungen; Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von **CHF 2'250'000.--** (Gesamtkosten CHF 2'310'000.-- abzüglich bewilligter Projektierungskosten von CHF 60'000.--) sollen für die angestrebte Arbeitsplatzverdichtung Umbauarbeiten und gleichzeitig bisher aufgeschobene Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten am Schul- und Bürogebäude an der Molkereistrasse 23 in Zollikofen ausgeführt und voraussichtlich bis Mitte 2019 fertig gestellt werden.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 27 und 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (OrV VOL; BSG 152.221.111), Art. 1 und 8 Abs. 1 Bst. c
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand April 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.3 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	CHF	2'310'000.00
davon:		
• Haustechnik	CHF	750'000.00
• Gebäudehülle	CHF	550'000.00
• Schadstoffsanierung	CHF	250'000.00
• Ausbau	CHF	650'000.00
• Ausstattung (Finanzierung VOL)	CHF	110'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	2'310'000.00

abzüglich bereits bewilligter Ausgaben für die Projektierung (Ausgabenbewilligung AGG vom 5. April. 2017)	–	CHF	60'000.00
--	---	-----	-----------

Zu bewilligender Kredit		CHF	2'250'000.00
--------------------------------	--	------------	---------------------

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt
(Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und der Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und in der Finanzplanung der Volkswirtschaftsdirektion eingestellt sind:

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Objekt: BE_GID: 097667

Konto 504200	Amt für Grundstücke und Gebäude	bisher	CHF	60'000.00
	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2018	CHF	800'000.00
		2019	CHF	1'340'000.00
			CHF	2'200'000.00

Produktgruppe: 03.19.9180 Landwirtschaft

Konto 506100	Kostenkonto 918010 ADZ	2019	CHF	50'000.00
	Kostenkonto 918040 Inforama	2019	CHF	60'000.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten betreffen werterhaltende Investitionen von CHF 2,11 Mio. und wertvermehrende Investitionen von rund CHF 0,2 Mio. Der Anteil der wertvermehrenden Investitionen beträgt rund 9 %.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse "Rohbau 1" (CHF 288'000.--) beträgt 80 Jahre. Der diesbezügliche jährliche ordentliche Abschreibungsaufwand beträgt demnach CHF 3'600.--.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse "Übriges Gebäude" (CHF 1,91 Mio.) beträgt 25 Jahre, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 76'480.-- ergibt.

Die Nutzungsdauer der Investitionen für die Anlageklasse "Büro- und Geschäftsinventar" (CHF 110'000.--) beträgt 10 Jahre, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 11'000.-- auslöst.

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

6 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 22. März 2018

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Zybach*
Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Märzsession 2018 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	18. April 2018
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	18. Juli 2018
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	17. August 2018